

DR. ULRIKE KRAUSE

---

## FRIEDENSLOGISCHER FLÜCHTLINGSSCHUTZ

IMPULSE FÜR EINE NEUAUSRICHTUNG DES FLÜCHTLINGSSCHUTZES

---

## IMPRESSUM

---

Herausgeber: Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg  
Prof. Dr. Susanne Buckley-Zistel | Prof. Dr. Ulrich Wagner | PD Dr. Johannes M. Becker

Satz und Layout: Lucia Heisterkamp  
© 2015, Zentrum für Konfliktforschung

## KONTAKT:

---

Zentrum für Konfliktforschung  
Philipps-Universität Marburg  
Ketzerbach 11  
35032 Marburg  
Telefon: 0 64 21 / 28 24 444  
[konflikt@staff.uni-marburg.de](mailto:konflikt@staff.uni-marburg.de)  
[www.uni-marburg.de/konfliktforschung](http://www.uni-marburg.de/konfliktforschung)

## DIE AUTORIN:

---

### **Dr. Ulrike Krause**

Dr. Ulrike Krause ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg. Derzeit arbeitet sie in dem Forschungsprojekt *Genderbeziehungen im begrenzten Raum. Bedingungen, Ausmaß und Formen von sexueller Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern*, das durch die Deutsche Stiftung Friedensforschung unterstützt wird. Zuvor arbeitete sie für internationale Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit, promovierte zur entwicklungsorientierten Flüchtlingsarbeit und absolvierte den M.A. Friedens- und Konfliktforschung an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg.

## DANKSAGUNG:

---

Dieser Beitrag ist im Rahmen des Forschungsprojektes *Genderbeziehungen im begrenzten Raum. Bedingungen, Ausmaß und Formen von sexueller Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern* entstanden, das am Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg durchgeführt und von der Deutschen Stiftung Friedensforschung finanziert wird, bei der ich mich herzlich bedanken möchte. Zudem danke ich Hanne-Margret Birckenbach, Susanne Hassel, Werner Distler, Judith von Heusinger und Dominik Pfeiffer vielmals für die spannenden Diskussionen und hilfreichen Kommentare.

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. Überblick über die globale Flüchtlingssituation</b>	<b>5</b>
<b>3. Friedenslogik in Abgrenzung zur Sicherheitslogik</b>	<b>6</b>
<b>4. Der Ist-Zustand des Flüchtlingsschutzes</b>	<b>8</b>
4.1 Globale Normen: Genfer Flüchtlingskonvention	8
4.2 Nationaler Flüchtlingsschutz und Lösungen	10
4.3 Der Flüchtling und sein Label	15
4.4 Friedens- oder Sicherheitslogische Grundlage im Flüchtlingsschutz?	16
<b>5. Frieden als Leitbild im Flüchtlingsschutz</b>	<b>17</b>
5.1 Sicherheit der Flüchtlinge	17
5.2 Menschenrechte der Flüchtlinge	18
5.3 Abbau von hierarchisierten Ausgrenzungsprozessen	18
5.4 Reichweite des Flüchtlingsschutzes	19
5.5 (Zwangs)Migration als Chance	20
<b>6. Zusammenfassung und Ausblick</b>	<b>21</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>23</b>



## Graphiken, Karten und Tabellen

### Graphiken

Grafik 1: Idealtypischer Ablauf von humanitärer Hilfe	11
Grafik 2: Dauer der Langzeitsituationen, 2014	14

### Karten

Karte 1: Globale Flüchtlingssituation, 2014	5
Karte 2: Hotspots laut UNHCR, 2014	12
Karte 3: Überblick über Langzeitsituationen weltweit, 2014	13

### Tabellen

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Sicherheits- und Friedenslogik	6
Tabelle 2: Idealtypischer Ablauf von humanitärer Hilfe	11

DR. ULRIKE KRAUSE

## FRIEDENSLOGISCHER FLÜCHTLINGSSCHUTZ

### IMPULSE FÜR EINE NEUAUSRICHTUNG DES GLOBALEN FLÜCHTLINGSSCHUTZES

#### 1. EINLEITUNG

Flüchtlingsfragen werden zunehmend in sicherheitspolitischen Rahmen diskutiert, wobei nationalstaatliche und menschliche Sicherheitsaspekte gegeneinander gestellt werden. Vor allem im Kontext der Entwicklungen in Europa zeigt sich dieser Kontrast sehr deutlich: SchlepperInnen werden teils für die steigende Zwangsmigration nach Europa beschuldigt und dadurch als Sicherheitsgefahren dargestellt, die es zu bekämpfen gilt. Mit Hilfe dieser Argumentation legitimieren die europäischen RegierungsvertreterInnen die Entscheidung, Grenzschutz- und Grenzkontrollmechanismen zu verstärken, was sich vor allem in einer finanziellen und materiellen Aufstockung von FRONTEX-Missionen äußert (Schader 2015). Doch diese Tendenzen gibt es nicht nur in Europa, sondern beispielsweise auch aktuell gegen die Rohingya Flüchtlinge in Asien (Crisp 2015) und somalische Flüchtlinge in Kenia (Simpson 2015). Während der Fokus auf die Sicherheitspolitik durch diese Beispiele deutlich wird, kann hinterfragt werden, wie sich ein Flüchtlingsschutz mit dem Leitbild Frieden darstellt.

Doch was bedeutet es, den Frieden als Leitbild im Flüchtlingsschutz zu nutzen? Welche Aspekte spielen dabei eine Rolle? Wie ist der derzeitige Flüchtlingsschutz aufgestellt? Diese Fragen sind zentral für den vorliegenden Beitrag, in dem ich die globalen und regionalen Flüchtlingsschutzregime und somit globale und regionale Governance-Strukturen in den Mittelpunkt setze, um derzeitige sicherheitslogische mit möglichen friedenslogischen Prozessen zu kontrastieren.

Mit meinem Beitrag schließe ich an eine Debatte zur Friedenslogik an, die insbesondere im Rahmen der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung entstanden ist und gefördert wur-

de. Die Jahrestagung 2013 stand unter dem Thema *Friedenslogik statt Sicherheitslogik*, im Rahmen derer PraktikerInnen und WissenschaftlicherInnen eine friedenslogische Sicherheitspolitik durchdeklinierten.<sup>1</sup> Die Jahrestagung 2015 mit dem Titel *Leitbild Frieden: Wege zu einer friedenslogischen Flüchtlingspolitik* wandte nun die friedenslogischen Überlegungen auf die Flüchtlingspolitik an. Für beide Konferenzen verfasste Hanne-Margret Birckenbach (2014, 2015) Diskussionspapiere, die als Ausgangspunkte für meinen Beitrag dienen.

Der Text ist so aufgebaut, dass ich im ersten Schritt einen Überblick über die globale Flüchtlingssituation darlege und dann darauf eingehe, wie die Friedenslogik in den Papieren von Hanne-Margret Birckenbach definiert wurde und wie die Friedenslogik in diesem Beitrag verstanden wird. Im dritten Schritt gehe ich näher auf den Ist-Zustand des Flüchtlingsschutzes ein, wobei die globalen Normen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, der Hilfsansatz und das Flüchtlingsverständnis im Flüchtlingsschutz zentral sind und auf den Globalen Süden bezogen werden. Im vierten Schritt wird untersucht, was eine Friedenslogik für den Flüchtlingsschutz bedeuten könnte, bevor eine Zusammenfassung den Beitrag abschließt.

---

<sup>1</sup> In der Zeitschrift *Wissenschaft & Frieden* wurde 2014 dazu ein Dossier mit dem Titel „Friedenslogik statt Sicherheitslogik. Theoretische Grundlagen und friedenspolitische Realisierung“ von Ulrich Frey, Christiane Lammers, Hanne-Margret Birckenbach, Sabine Jaberg, Christine Schweitzer und Andreas Buro veröffentlicht, das unter <http://wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?dossierID=079> zugänglich ist.

## 2. ÜBERBLICK ÜBER DIE GLOBALE FLÜCHTLINGSSITUATION

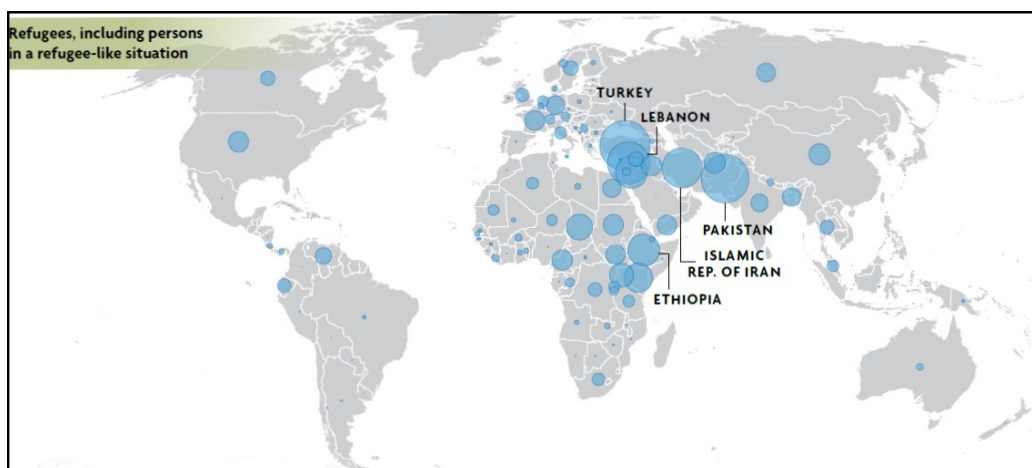
Die globalen Trends in der Zwangsmigration sind verheerend und zeigen in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme weltweiter Fluchtbewegungen. Im Jahr 2014 gab es laut UNHCR weltweit 10 Millionen Staatenlose und 59,5 Millionen ZwangsmigrantInnen, wozu 19,5 Millionen Flüchtlinge<sup>2</sup>, 38,2 Millionen Binnenvertriebene und 1,8 Millionen Asylsuchende zählen (UNHCR 2015: 2). Die meisten Flüchtlinge kamen aus den Ländern Syrien (3,88 Millionen), Afghanistan (2,59 Millionen) und Somalia (1,11 Millionen) (UNHCR 2015: 3).

Von 2013 auf 2014 stieg die Zahl der ZwangsmigrantInnen um 16,21 Prozent (UNHCR 2014: 2; 2015: 2), was mit Blick auf einen Vergleich von 2006 auf 2014 noch deutlicher wird. Während es 2006 37,2 Millionen ZwangsmigrantInnen weltweit gab (UNHCR 2006: 4-5), wuchs die Zahl um 59,95 Prozent zum Jahr 2014. Dabei flohen 2014 im Durchschnitt täglich ca. 42 500 Menschen vor Verfolgung und Konflikten, was einen deutlichen Anstieg zu 2013 mit täglich ca. 32 200 Menschen und 2012 ca.

23 000 Menschen zeigt (UNHCR 2013: 2; 2014: 2; 2015: 2). Auch der Anteil fliehender Kinder unter 18 Jahren wuchs von 41 Prozent aller Flüchtlinge im Jahr 2009 und 50 Prozent 2013 auf 51 Prozent 2014 (UNHCR 2014: 3; 2015: 3).

Dabei hielt der Trend der globalen Verlagerung an, denn die meisten Flüchtlinge flohen aus und in Länder des Globalen Südens, was die nachstehende Karte verdeutlicht. 2,4 Millionen und somit 86 Prozent aller Flüchtlinge befanden sich 2014 in Entwicklungsländern des Globalen Südens, was die deutliche Mehrheit der Flüchtlinge darstellt. Davon waren 3,6 Millionen bzw. 25 Prozent in den am wenigsten entwickelten Ländern (UNHCR 2015: 2, 15). Flüchtlinge flohen vornehmlich aus ihrem Heimatland in benachbarte Länder, um Asyl zu suchen, sodass die meisten Flüchtlinge in ihren Herkunftsregionen bleiben. Folglich befinden sich beispielsweise die meisten syrische Flüchtlinge im Libanon, der Türkei oder Jordanien, afghanische Flüchtlinge in Pakistan und im Iran, sowie südsudanesische und kongolesische Flüchtlinge in Uganda.

Karte 1: Globale Flüchtlingssituation, 2014



Quelle: UNHCR 2015: 6

<sup>2</sup> Hierbei waren 14,4 Millionen Flüchtlinge unter dem Schutz und Mandat von UNHCR und 5,1 Millionen palästinensische Flüchtlinge unter dem Mandat von UNRWA.

### 3. FRIEDENSLOGIK IN ABGRENZUNG ZUR SICHERHEITSLOGIK

Frieden wird häufig in der Gegenüberstellung des positiven und negativen Friedens verstanden, wobei der negative Frieden die Abwesenheit von direkter, personeller Gewalt und der positive Frieden die Abwesenheit indirekter und struktureller Gewalt rahmt (Bonacker and Imbusch 2010: 126). Doch reicht das? Wie Frieden und Friedenslogik in diesem Papier verstanden wird, wird nachstehend diskutiert.

Im ersten Papier zur *Friedenslogik und friedenslogischen Politik* benennt Hanne-Margret Birckenbach die Friedenslogik als Methode und politisches Programm, welches einem Friedensbegriff unter drei Gesichtspunkten zugrunde liegt: Frieden als „1. ein visionäres handlungsleitendes Ziel menschlichen Zusammenlebens ohne Verletzung von Grundbedürfnissen“, „2. eine Qualität von sozialen Beziehungen“ und „3. eine empirische Entwicklung im sozialen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, internationalen und transnationalen Leben“ (Birckenbach 2014: 3). Dabei stellen problemlösende Kooperationen die Grundlagen für nachhaltigen Frieden dar, der von beteiligten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren trotz unterschiedlicher, gegebenenfalls gegensätzlicher, Interessen unterstützt wird.

Die Nachhaltigkeit ergibt sich daraus, dass sich aus diesen Kooperationen Strukturen etablieren, die gewaltfreie, konstruktive Konfliktaustragungsmöglichkeiten institutionalisieren und menschliche Grundbedürfnisse achten und befriedigen. Während sich die Friedenslogik als Methode auf die gewaltfreie Förderung von konstruktiver Konfliktbearbeitung sowie auf die entsprechenden Prinzipien für Friedensprozesse bezieht, bezeichnet die Friedenslogik als politisches Programm „den Willen, die Friedensfähigkeit staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure auszuweiten und sich dabei auf friedenslogisch erarbeitete Analysen und Prinzipien zu stützen“ (Birckenbach 2014: 3). So sei es die friedenslogische Politik, die durch die Stimmen der Autoritäten für entsprechende Konfliktbearbeitungsansätze wirbt und dafür notwendige Ressourcen bereitstellt.

Für die Jahrestagung 2015 der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung stellte Hanne-Margret Birckenbach (2015) im Rahmen des Diskussionspapiers *Was heißt friedenslogische Flüchtlingspolitik?* die Sicherheitslogik und die Friedenslogik mit Hilfe von fünf Kernpunkten gegenüber:

*Tabelle 1: Gegenüberstellung von Sicherheits- und Friedenslogik*

	Sicherheitslogik	Friedenslogik
Problem?	Bedrohung - Abwehr	Gewalt - Prävention
Entstehung?	Außen - Distanz	Zwischen - Konflikttransformation
Mittel?	Gegen - unbeschränkt	Mit - Dialogverträglichkeit
Legitimation?	Partikular - mit Recht	Universal - Globalverträglichkeit
Misserfolg?	Korrekturunfähigkeit - Eskalation	Fehlerfreundlichkeit - Reflexivität

Quelle: Birckenbach 2015: 1

Somit versteht Hanne-Margret Birckenbach die Sicherheitslogik im Rahmen politischer Prozesse als eine Vorgehensweise, die auf externen Bedrohungsszenarien als Problem basiert und mit Abwehr(haltungen) beantwortet wird. Spezifische Legitimationen, die häufig mit der Rechtmäßigkeit der Abwehrhaltungen im Zusammenhang stehen, werden genutzt, um unbeschränkte Mittel für die Abwehr gegen die vermeintliche Bedrohung anzuwenden. Falls diese Abwehraktionen nicht entsprechende Erfolge erzielen, führt die Autorin dies auf die Unfähigkeit der Akteure zurück, ihr Handeln zu korrigieren, was in der Konsequenz zur Gewalteskalation führe.

Im Gegensatz dazu illustriert sie die Friedenslogik als ein auf Gewaltprävention gestütztes Konzept, welches konflikthafte Spannungen anerkennt, sie aber transformieren statt eskalieren lassen möchte. Dafür werden Maßnahmen genutzt, die die Konfliktparteien in Dialoge bringt, sodass Friedensprozesse zu gemeinsamen Entwicklungen werden. Falls dies nicht zu den gezielten Wirkungen führt, betont die Autorin die Reflexivität der Friedenslogik, sodass Korrekturen im Handeln der Akteure möglich sind. Folglich wird der sicherheitslogische Bedrohungsfaktor mit friedenslogischen gewaltpräventiven und -reaktiven Maßnahmen ersetzt, wobei Dialoge über Herausforderungen und Spannungen stattfinden. Zudem sind nicht sicherheitslogisch eigene nationalstaatliche, sondern globalverträgliche Interessen zentral (Birckenbach 2015: 1-2).

Auf der Grundlage dieser Überlegungen wird Frieden in diesem Text als ein interpretatives Paradigma verstanden, das einen sozialen Prozess widerspiegelt, der aktiv durch verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen aufrechterhalten werden muss. Frieden wird als Idealzustand menschlichen Zusammenlebens gerahmt, der mit gewaltfreien Mitteln Konflikte bearbeitet und somit der Konsensfähigkeit der Akteure bedarf. Mit der Unterscheidung zwischen instabilem und stabilem Frieden werden Friedensbedingungen in den Mittelpunkt gerückt, die sich anstelle einer visionären vollkommenen Abwesenheit jedweder Konflikte

vielmehr auf die Art und Weise der Konfliktaustragung beziehen, die gewaltfrei sein soll (Jahn 2002).

Frieden wird folglich nicht im Kontrast zu Konflikten verstanden, denn Konflikte sind nicht von Natur aus gewaltsam, sondern können vielmehr produktiv sein, konstruktive Prozesse initiieren und zum sozialen Wandel beitragen (Bonacker and Imbusch 2010: 77). Frieden berücksichtigt zudem Sicherheitsfragen als solche, die auf Lebensbedürfnisse abzielen und mit menschenrechtlichen Grundüberlegungen und Prinzipien im Einklang stehen. Dabei grenzt sich Frieden als Leitbild für menschliche Handlungen auf unterschiedlichen Ebenen von nationalstaatlichen Sicherheitslogiken ab, weil es Spannungen nicht als Bedrohungen, sondern vielmehr als produktive Vehikel für Entwicklung erfasst.

Mit Blick auf den Flüchtlingsschutz bezieht sich die Unterscheidung zwischen der Sicherheitslogik und der Friedenslogik also darauf, dass die Sicherheitslogik die Zwangsmigration sowie die ZwangsmigrantInnen eher im Rahmen von Bedrohungsszenarien versteht und auf entsprechend restriktive und abwehrende Mechanismen zurückgreift. Die Friedenslogik nutzt vielmehr einen humanitären und humanistischen Bezug, der menschenrechtlich fundiert ist und auf den Schutz und das Wohl der fliehenden Personen abzielt. Während bei der Sicherheitslogik der Staat im Mittelpunkt steht, sind es bei der Friedenslogik die Fliehenden.

Doch was bedeutet es, das friedenslogische Paradigma auf den Flüchtlingsschutz anzuwenden? Dieser Frage gehe ich nach dem Blick auf den Ist-Zustand nach.

## 4. DER IST-ZUSTAND DES FLÜCHTLINGSSCHUTZES

Während sich Hanne-Margret Birckenbach in ihrem zweiten Papier *Was heißt friedenslogische Flüchtlingspolitik?* auf die Friedenslogik konzentriert, setze ich den Flüchtlingsschutz in den Mittelpunkt meines Beitrags. Ausgehend vom Flüchtlingsschutz soll erst anschließend der Rückbezug zur Friedenslogik vorgenommen werden. Darüber hinaus setzt sich Hanne-Margret Birckenbach mit der Flüchtlingspolitik vornehmlich in Europa auseinander, während ich mich auf den Flüchtlingsschutz im Globalen Süden konzentriere. Die Unterscheidung von Flüchtlingsschutz und Flüchtlingspolitik wird im Rahmen meines Papiers so verstanden, dass der Schutz verschiedene, auf globalen Normen basierende Maßnahmen für Flüchtlinge beschreibt, die durch politische Eliten und Hilfsorganisationen gerahmt und umgesetzt werden, wobei die Politik ein Teil der Umsetzung der Normen ist. Obgleich der Flüchtlingsschutz mit der Flüchtlingspolitik verbunden ist und sie sich gegenseitig beeinflussen, erfasst der Flüchtlingsschutz die Komplexität, weswegen ich mich auf den Schutz konzentriere. Weiterhin ist mein Fokus auf den Globalen Süden darin begründet, dass sich 86 Prozent aller Flüchtlinge und somit die Mehrheit der Flüchtlinge im Globalen Süden befindet (UNHCR 2015: 2).

### 4.1. GLOBALE NORMEN: GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION

Das globale Flüchtlingsschutzregime basiert auf dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 mit der Erweiterung des Protokolls von 1967. Das Abkommen rahmt in Artikel 1 a, wer als Flüchtling gilt. Somit ist ein Flüchtling eine Person, die

*„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimm-*

*ten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will, oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. [...]“*

Demzufolge sind Flüchtlinge MigrantInnen, die gezwungen sind, ihre Herkunftsländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung durch bestimmte Ursachen zu verlassen,<sup>3</sup> wobei die Herkunftsstaaten den Personen keinen Schutz gewähren (können)“ (Krause 2014: 109). Wenn Personen den Flüchtlingsstatus erhalten haben, haben sie Anspruch auf die spezifischen Flüchtlingsrechte, die allerdings nicht völkerrechtlich gewährt werden. Vielmehr greift für die Flüchtlinge das Recht des Asyllandes, in dem sie sich aufhalten. Wenn Staaten die Konvention unterzeichnet haben, sind sie dazu verpflichtet, die Rechte in ihre nationale Rechtsprechung zu integrieren und sie umzusetzen. Bei der Unterzeichnung können Staaten allerdings Vorbehalte gegen spezifische Rechte hervorbringen, die sie nicht national implementieren möchten. Artikel 42 gibt an, welche Rechte nicht ausgelassen werden dürfen.

An dieser Stelle offenbart sich die menschenrechtliche Fundierung der Flüchtlingsrechte sowie die formale Systematik der Konvention und im Flüchtlingsschutz. Der durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 deklarierte Individualansatz der Menschenrechte wird in der Flüchtlingskonvention fortgeführt. Mit

<sup>3</sup> Nora Markard (2015) argumentiert, dass durch eine menschenrechtliche Auslegung des Flüchtlingsrechts auch Menschen mit anderen Fluchtgründe (z.B. Klimawandel) einen Anspruch auf Schutz haben.

Fokus auf Asyl besagt Artikel 14, Satz 1 der Erklärung „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“ Das subjektbezogene Verständnis der Menschenrechte wird auf völkerrechtlicher Ebene im Abkommen aufgenommen, wodurch das internationale Flüchtlingsrecht personifiziert, auf eine Subjektebene gebracht und die internationale Schutzobligaton der Staaten hervorgehoben wird. Doch erweisen sich Flüchtlingsrechte als spezifische Menschenrechte mit besonderem Schutzfokus für diejenigen, die als Flüchtlinge determiniert werden. Im Unterschied zu den allgemeinen Menschenrechten, die universell, angeboren und unveräußerlich sind, beziehen sich die Flüchtlingsrechte tatsächlich ausschließlich auf die Personen, die den Status durch staatliche Institutionen erhalten haben. Aufgrund der Verfolgung und Flucht wird angenommen, dass sie sich in einer Notlage befinden, sodass das Asylland anstelle des Herkunftslandes für den Schutz der Personen zuständig ist. Diese Zuständigkeit ist allerdings nicht unendlich, sondern zeitlich befristet, wobei Länder auf nationaler Ebene entscheiden, für welchen Zeitraum ein Flüchtlingsstatus vergeben wird und wann eine erneute Prüfung als notwendig erachtet wird.

Die formale Systematik der Konvention und im Flüchtlingschutz zeigt, dass Staaten Pflichtenträger gegenüber Flüchtlingen als RechtsinhaberInnen sind, sodass die Konvention sich „zunächst und in erster Linie als ein Abkommen zwischen Staaten darüber, wie sie Flüchtlinge behandeln“ darstellt (übersetzt, Goodwin-Gill 2008: 1). Während die Unterscheidung von PflichtenträgerInnen und RechtsinhaberInnen menschenrechtlich fundiert ist und auf dem Individualansatz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fußt, ist die formale Systematik mit Abhängigkeitsverhältnissen von Flüchtlingen an die nationalen Systeme gegliedert. Sie lassen Flüchtlinge als hilflose Opfer erscheinen, nicht aber notwendigerweise als RechtsinhaberInnen (Krause 2014; Turton 2003).

Das Abkommen enthält 46 Artikel, wobei sechs Grundprinzipien des Flüchtlings-

schutzes im Laufe des Bestehens der Konvention entstanden sind. Diese sechs Grundprinzipien sind der Schutz vor Zurückweisung (Artikel 33), Diskriminierungsschutz (Artikel 3) und Bestrafung für illegale Einreise (Artikel 31) sowie der soziale und humanitäre Charakter des Flüchtlingssschutzes, die internationale Kooperation und die Lösungsorientierung, die im Rahmen der (nicht rechtlich bindenden, dennoch normativ prägenden) Präambel geäußert werden (Goodwin-Gill 2008: 1, Feller 2001: 131 f.). Dass sich diese Aspekte zu Grundprinzipien entwickelten, ist historisch begründet und steht mit den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs im Zusammenhang. Während zu dieser Zeit Menschen massenhaft und gegen ihren Willen in ihre Herkunftsländer deportiert wurden, obwohl ihnen dort Gefahren für Leib und Leben drohten, wurden Menschen für illegale Einreise angeklagt und erhielten keinen Zugang zu sicheren Ländern, um dort Asyl zu suchen. Somit ist mit diesen Grundprinzipien der normative Prozess eines „nie wieder“ verbunden, um solche oder ähnliche Entwicklungen zu vermeiden.

Während diese Grundprinzipien vordergründig und grundsätzlich für einen friedenslogischen Flüchtlingschutz zu sprechen scheinen, finden nationalstaatliche Sicherheitsparadigmen in der Konvention sowie in den Prinzipien Berücksichtigung. In der Präambel wird der „soziale und humanitäre Charakter des Flüchtlingsproblems“ hervorgehoben. Obgleich dies implizit die Notwendigkeit unmittelbarer Hilfe für die geflohenen Personen durch diejenigen Staaten unterstreicht, in denen die Fliehenden ankommen, weil sie sich in Notlagen befinden, so bezieht sich dieser Charakter allerdings explizit auf die zwischenstaatlichen Beziehungen. Denn Staaten sollen „alles in ihrer Macht stehende tun, um zu vermeiden, dass dieses Problem [sic!] zwischenstaatliche Spannungen verursacht“. Daher werden Staaten zwar zum Engagement im Flüchtlingschutz und der Lösungsfindung aufgefordert, allerdings sollen Flüchtlingsprobleme explizit nicht zu bilateralen Konflikten führen. Während die Minderung von gewaltsamen Spannungen für friedenslogisches staatliches Handeln spre-

chen kann, werden jedoch staatliche Sicherheitsbedürfnisse vor humanitäre Bedürfnisse von Flüchtlingen gesetzt. Im Rahmen des in Artikel 33, Satz 1 festgesetzten Schutzes vor Zurückweisung bzw. Gebots für *Non-Refoulement* wird folgendes festgesetzt:

*„Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgend eine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“*

Demnach ist es Staaten untersagt, Asylsuchende gegen ihren Willen dazu zu zwingen, zurück in das Herkunftsland zu gehen, in dem ihnen Gefahren drohen. Diese Errungenschaft basiert maßgeblich auf den Ereignissen und Erfahrungen der Weltkriege. Allerdings wird diese Errungenschaft in Satz 2 sowie dem vorangehenden Artikel 32 insofern geschmälert, als dass Staaten Flüchtlinge durchaus ausweisen dürfen, wenn sie die innerstaatliche Ordnung gefährden und somit nationalstaatliche Sicherheitsgefahren darstellen. Während diese Eingrenzung vorerst nachvollziehbar scheint, denn Staaten sind vordergründig für den Schutz und die Sicherheit ihrer StaatsbürgerInnen zuständig, basiert die doppelte Eingrenzung in Artikel 32 sowie Artikel 33, Satz 2 auf der Konferenz, in der StaatenvertreterInnen die Inhalte der Konvention diskutierten und finalisierten (weitere Informationen, s. Krause 2014). Somit nehmen die Vertragsstaaten zwar grundsätzlich den Schutz vor Zurückweisung als Grundprinzip des Flüchtlingsschutzes auf, das aber nur, wenn die innerstaatliche Sicherheit bestehen bleibt.

Kritisch bleibt allerdings zu betrachten, dass Sicherheitsbedrohungen häufig als solche durch politische Eliten deklariert werden, wobei sie nicht notwendigerweise immer tatsächlich Bedrohungen darstellen.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Über die Versicherheitlichung von Migration im Allgemeinen und Zwangsmigration im Besonderen besteht in der Wissenschaft eine weitreichende Debatte, siehe unter anderem Bourbeau (2013) und Hammerstadt (2014).

#### **4.2. NATIONALER FLÜCHTLINGS-SCHUTZ UND LÖSUNGEN**

Der Flüchtlingsschutz steht synonymhaft für die vielseitige Bandbreite von Maßnahmen, durch die Flüchtlinge geschützt und unterstützt werden. Für den globalen Flüchtlingsschutz ist der Hohe Kommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (engl. *United Nations High Commissioner for Refugees*, UNHCR) mandatiert. UNHCR wurde 1951 mittels der Resolution A/RES/428 (V) der Generalversammlung etabliert, die das Statut des UNHCR beinhaltet. Das Statut rahmt das Mandat, die Aufgaben des Hohen Kommissars, die Funktionen sowie die organisatorischen, budgetären und administrativen Strukturen der Organisation.

UNHCR stellt die UN-Agentur dar, die global für den globalen Flüchtlingsschutz und das Finden dauerhafter Lösungen mandatiert ist, was durch ein unpolitisches Vorgehen erreicht werden soll. Zu den dauerhaften Lösungen zählen laut Statut die freiwillige Repatriierung in Heimatländer und die Assimilierung in Ländern. Die Assimilierung wurde im Laufe der Zeit in die Umsiedlung in ein Drittland und die lokale Integration im Erstasylland ausdifferenziert, sodass nun drei dauerhafte Lösungen im Flüchtlingsschutz bestehen: Repatriierung, Umsiedlung und lokale Integration.

Traditionell ist das internationale Flüchtlingsschutzregime exilorientiert, flüchtlingsszentriert und reaktiv (Krause 2014: 115-16; Loescher et al. 2008: 18) und durch politische Eliten geleitet. Somit zeigt sich, dass Personen erst dann geholfen wird, wenn sie vertrieben sind, traumatische Ereignisse durchlebt, Landesgrenzen überquert und in einem Asylland den Flüchtlingsstatus erhalten haben. Darüber hinaus entscheiden staatliche Institutionen sowie Hilfsorganisationen - dabei insbesondere UNHCR - über die Art und Weise der Hilfe.

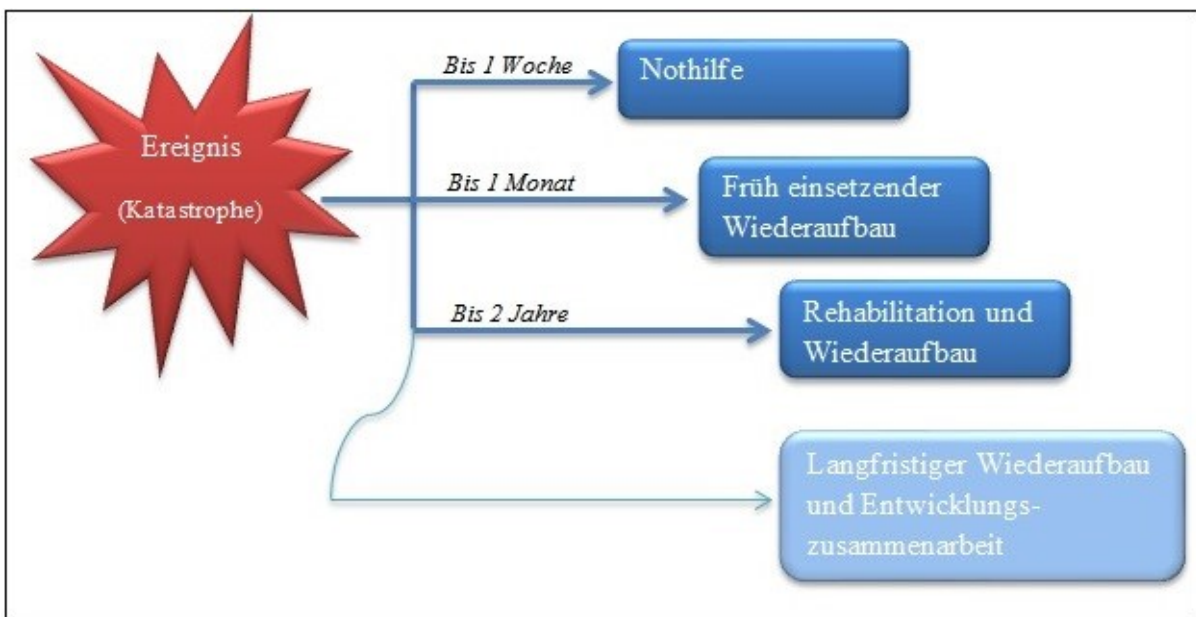
Der grundlegende Ansatz des Flüchtlingsschutzes basiert auf humanitärer Not- und Soforthilfe, wodurch sichergestellt wird, dass die über Landesgrenzen hinweg geflo-

henen Menschen unmittelbar Hilfe in ihren humanitären Notlagen erhalten. Die Maßnahmen in der humanitären Not- und Soforthilfe können einerseits zwischen plötzlich und langsam auftretenden Ereignissen differenziert werden, wobei Flüchtlingsaufkommen der Kategorie der langsam auftretenden Ereignisse zugeordnet wird (Van Wassenhove 2006; Cozzolino 2012: 5-16).

Andererseits kann idealtypisch zwischen drei zeitlichen Stufen in der direkten Hilfe

unterschieden werden: *Emergency Relief* bzw. Nothilfe in den ersten 24 Stunden bis 1 Woche, *Early Recovery* bzw. früher bzw. früh einsetzender Wiederaufbau in den ersten 30 Tagen und *Rehabilitation and Reconstruction* bzw. Rehabilitation und Wiederaufbau bis zu 2 Jahren (Cluster Working Group Early Recovery 2008). Danach würde der Prozess in langfristige Entwicklung übergehen. Stark vereinfacht kann der nachstehende idealtypische Ablauf der humanitären Hilfe nachgezeichnet werden.

Grafik 1: Idealtypischer Ablauf von humanitärer Hilfe



Quelle: Eigene Darstellung

Bei der direkten Gegenüberstellung der drei idealtypischen Schritte der humanitären Hilfe und der Flüchtlingsarbeit ergibt sich nachstehendes:

Tabelle 2: Idealtypischer Ablauf von humanitärer Hilfe

**Nothilfe:** In der ersten Phase der ersten 24 Stunden bis einer Woche nach humanitären Katastrophen werden Hilfsmaßnahmen eingeleitet mit den vordergründigen Zielen, menschliche Grundbedürfnisse (Decken, Nahrung, Wasser) zu befriedigen. Zudem wird versucht, innerhalb der ersten sieben Tage nicht nur Hilfsgüter zu verteilen, sondern auch Bedarfe festzustellen.

Im Flüchtlingschutz im Globalen Süden finden diese Maßnahmen vornehmlich in Transitzentren in der Nähe von Landesgrenzen statt, wo Flüchtlinge bereits durch MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen unter der Leitung des UNHCR und der Regierung des Aufnahmelandes registriert werden.

**Früh einsetzender Wiederaufbau:** In der zweiten Phase, die vornehmlich die ersten 30 Tage umfassen, geht es um die Stabilisierung des Lebensumfeldes. Hilfsmaßnahmen aus verschiedenen Sektoren (z.B. Gesundheit, Ernährung, Nahrungsmittelhilfe, Wasser- und Sanitärversorgung, Hilfsgüter, Schutz, Notunterkünfte, etc) werden umgesetzt, um die Lebensbedingungen auf grundlegender Basis zu stabilisieren.

Für den Flüchtlingsschutz im Globalen Süden wird versucht, in dieser Zeit Flüchtlinge in Lager umzusiedeln, wo Hilfsorganisationen beginnen, Dienstleistungen bereitzustellen, und die Determinierung des Flüchtlingsstatus stattfindet. In dieser Stufe gehen die Maßnahmen in sogenannte Care and Maintenance-Programme über.

*Rehabilitation und Wiederaufbau:* Die dritte Phase beginnt idealtypisch 90 Tage nach der Katastrophe und hält bis zu zwei Jahre an. Die Phase konzentriert sich auf den Wiederaufbau von Infrastruktur, die Unterstützung und Etablierung von einkommensschaffenden Maßnahmen sowie die strukturelle Bereitstellung von Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung. Danach sollte ein Übergang zur langfristigen Entwicklung stattfinden, was im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ermöglicht wird.

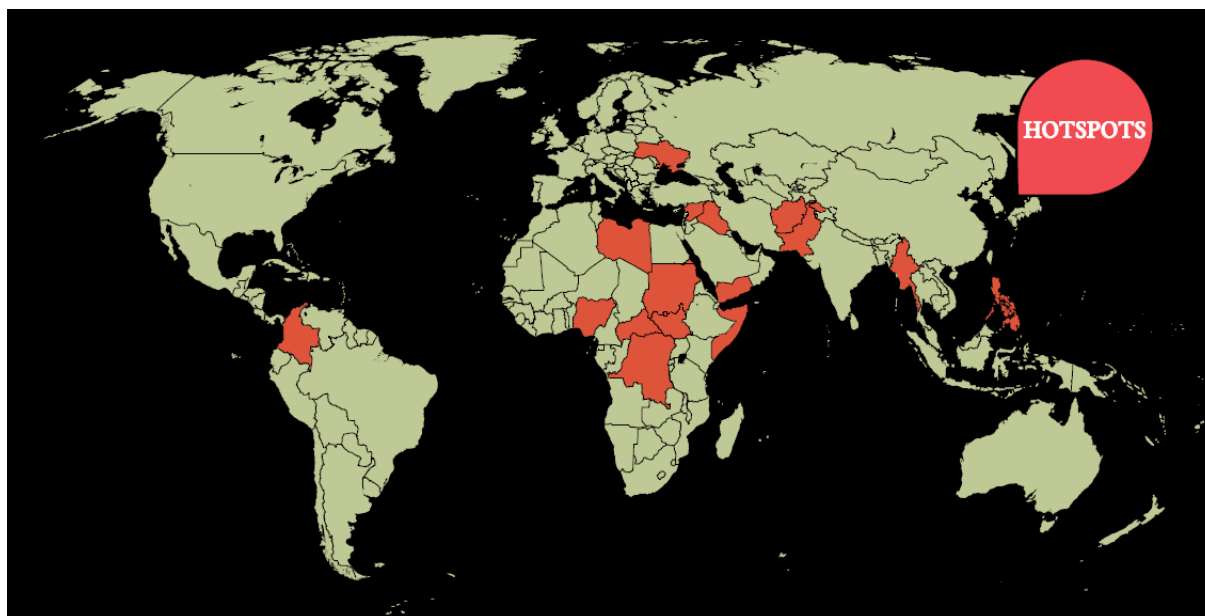
Mit Blick auf den Flüchtlingsschutz finden keine Wiederaufbaumaßnahmen im Flüchtlingskontext statt, sondern vielmehr wird Flüchtlingen weiterhin Zugang zu Dienstleistungen und Schutzmaßnahmen durch Hilfsorganisationen gewährt (Care and Maintenance Programme).

Quelle: Eigene Darstellung

Dieser idealtypische Ablauf der humanitären Hilfe im Flüchtlingsschutz möchte sicherstellen, dass Flüchtlinge unmittelbar Zugang zu Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen erhalten, die im Globalen Süden vornehmlich durch Hilfsorganisationen bereitgestellt werden. Da die aktuelle Flüchtlingssituation durch humanitäre Krisen geprägt wird, stellt sich die sofortige Hilfe als unmittelbar notwendig dar. 2014 waren vier Länder als *Level 3 Emergencies* mit der

höchsten Notfallstufe der Vereinten Nationen klassifiziert: Syrien, Irak, Südsudan und die Zentralafrikanische Republik. Allein aus und in diesen vier Ländern mit dieser höchsten Notfallstufe sind ca. 17 Millionen Flüchtlinge und Binnenvertriebene geflohen (Krause 2015a). Zusätzlich hebt UNHCR weltweit einige „Hotspots“ hervor.

Karte 2: Hotspots laut UNHCR, 2014



Quelle: UNHCR 2015: 3, mit eigenen Anpassungen

Trotz des humanitären Charakters des Flüchtlingsschutzes, sind nicht alle Flüchtlingssituationen geprägt von humanitären Krisen. Vielmehr steht der idealtypische Ablauf und Ansatz der humanitären Hilfe im Flüchtlingsschutz vor zwei zentralen Herausforderungen: der Art und der Dauer der Flüchtlingsbewegungen und -situationen.

*Die Art der Flüchtlingsbewegungen:* Der idealtypische Ablauf lässt die Annahme zu, dass Flüchtlinge einen singulären Fluchtweg nutzen und dass alle Flüchtlinge nahezu zeitgleich in einem Aufnahmeland ankommen. Dies ist aber nicht der Fall. Flüchtlingsbewegungen sind vielmehr dynamisch und lang andauernd. Somit können Personen, die vor Konflikten fliehen, über Wochen und Monate in einem Aufnahmeland ankommen. Wenn Konflikte über Jahre oder gar Jahrzehnte anhalten, dann können wiederkehrende Wellen auftreten, die zeitlich verschobene Ankünfte von Flüchtlingen zeigen. Zudem versuchen manche Personen, die Transitzentren zu umgehen und in Städte zu gelangen, um dort selbstständig ihre Lebensgrundlage aufzubauen.

*Die Dauer der Flüchtlingsbewegungen:* Obwohl Flüchtlingssituationen als Übergangssituationen gewertet werden, bis eine der drei dauerhaften Lösungen - Rückführung in das Heimatland, lokale Integration im Erstasylland oder Umsiedlung in ein Drittland - für Personen gefunden und etabliert werden kann, zeigen reale Entwicklungen gegensätzliche Trends. Flüchtlingssituationen halten zunehmend lange an, weil keine der dauerhaften Lösungen binnen kurzer Zeit nach der Flucht umsetzbar ist.

Es entstehen Langzeitsituationen (engl. *protracted refugee situations*), die UNHCR als solche definiert, „bei denen 25.000 oder mehr Flüchtlinge derselben Nationalität seit fünf oder mehr Jahren in einem bestimmten Asylland im Exil leben“ (übersetzt, UNHCR 2014: 12). Ihre durchschnittliche Dauer wird auf 20 Jahre geschätzt (Milner and Loescher 2011: 3).

Im Jahr 2014 waren 6,4 Millionen und somit 45 Prozent aller Flüchtlinge in 33 Langzeitsituationen gefangen, die in 26 Aufnahmелändern hauptsächlich im Globalen Süden verortet waren. Wie Grafik 2 veran-

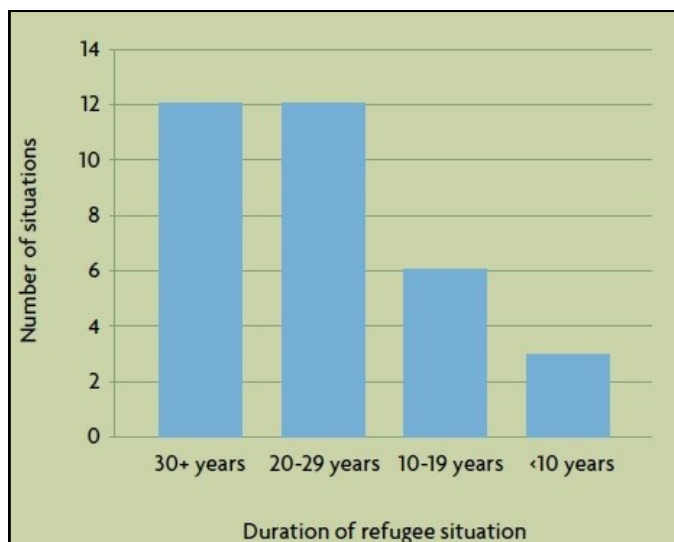
Karte 3: Überblick über Langzeitsituationen weltweit, 2014



Quelle: UNHCR Statistics Unit, eigene Darstellung

schaulich, dauern einige Langzeitsituationen seit mehr als 30 Jahren an. Von den 33 Langzeitsituationen weltweit bestehen 12 Situationen seit 30 oder mehr Jahren, 12 Situationen seit 20 bis 29 Jahren, 6 Situationen seit 10 bis 19 Jahren und 3 Situationen seit weniger als zehn Jahren (UNHCR 2015: 11).

Grafik 2: Dauer der Langzeitsituationen, 2014



Quelle: UNHCR 2015: 11

Obwohl Langzeitsituationen darauf zurückzuführen sind, dass keine dauerhafte Lösung gefunden werden kann, steht dies im direkten Zusammenhang mit der internationalen Kooperation von Staaten. Während die geringe Aufnahmebereitschaft von Erstasyl- sowie Drittstaaten die lokale Integration sowie die Umsiedlung von Flüchtlingen verhindert, bleibt die freiwillige Repatriierung in die Herkunftsländer die politisch präferierte und am meisten unterstützte Lösung. Aufgrund des reaktiven, exil-orientierten und flüchtlingszentrierten Ansatzes des Flüchtlingsschutzes werden die Bedingungen und somit Fluchtursachen in den Herkunftsländern nicht berücksichtigt.

Diese Langzeitsituationen nehmen vor allem dann an Bedeutung zu, wenn der Kontext der Flüchtlinge beachtet wird. Im Globalen Süden werden Flüchtlinge spätestens seit den 1980er Jahren vornehmlich in Flüchtlingslagern untergebracht. Die Strukturen dieser Lager sind weltweit sehr ähn-

lich. Flüchtlingslager stellen geographisch und zeitlich begrenzte Räume in ländlichen Regionen dar, die zweckgebunden für den Flüchtlingsschutz durch die Regierung des Asyllandes bereitgestellt werden. Hilfsorganisationen - häufig Umsetzungs- oder operative Partner von UNHCR - setzen vielfältige multisektorale Projekte um, stellen Dienstleistungen bereit und engagieren sich somit im Flüchtlingsschutz. Diese multisektoralen Projekte werden im Rahmen von Care and Maintenance-Programmen über Jahre hinweg zur Verfügung gestellt.

Flüchtlingslager verfügen über soziale Einheiten der Flüchtlinge und administrative Verwaltungsabläufe der Organisationen und Institutionen, die mit organisatorischen Regeln im Zusammenhang stehen und wodurch sich verschiedene Ordnungsstrukturen etablieren. Einerseits entstehen Interaktionsmuster und Machtstrukturen innerhalb und zwischen den Hilfsorganisationen sowie zu den Flüchtlingen, und andererseits besteht eine formelle und informelle

Hierarchie(sierung) unter den Flüchtlingen, die durch gewählte RepräsentantInnen und importierte Hierarchien aus der Heimatregion entstehen (Krause 2015b). Diesen Komplex bezeichnet Inhetveen als polyhierarchisch (2010: 18-22; 193 ff).

Obwohl Hilfsmaßnahmen bereitgestellt werden, kritisieren wissenschaftliche Studien die schwierigen und restriktiven Lebensbedingungen sowie die vielfältige Sicherheitsgefahren für Flüchtlinge in Lagern. Flüchtlinge dürfen in Asylländern oft nicht arbeiten oder sich frei bewegen (Crisp 2001; Kaiser 2006), es bestehen begrenzte Zugänge zu Märkten, wenige Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten sowie eine weitreichende Isolation von der Außenwelt (Werker 2007). Zudem sind Flüchtlinge mit Sicherheitsgefahren konfrontiert (Crisp 1999; Allen 2010), wie unter anderem sexuelle und geschlechterbasierte Gewalt (Buckley-Zistel et al. 2014). Diese Restriktionen und Gefahren prägen die Lebensbedingungen der Flüchtlinge - und bei Langzeitsituationen müssen Flüchtlinge

über Jahre bis hin zu Jahrzehnten unter solchen Bedingungen leben.

### 4.3. DER FLÜCHTLING UND SEIN LABEL

Wie zuvor dargelegt, rahmt das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 mit der Erweiterung des Protokolls von 1967, wer als Flüchtling gilt. Wenn Staaten das Abkommen unterzeichnen, sind sie dazu verpflichtet, die Flüchtlingsdefinition anzuerkennen und auf nationaler Ebene anzuwenden. Somit basiert der Flüchtlingsstatus auf rechtlichen Regularien, auf deren Grundlage nationalstaatliche Institutionen Personen als Flüchtlinge determinieren. Mit dem Determinierungsprozess gehen allerdings nicht nur bürokratische Prozesse für eben diesen Erhalt des Flüchtlingsstatus einher (Zetter 1991), sondern darüber hinaus auch ein gewisses Labelling der Personen sowie soziale Ein- und Ausgrenzungsprozesse.

Aufgrund der Verfolgung und Flucht werden Flüchtlinge unter bestimmten Vulnerabilitätsaspekten gesehen, wodurch sie als passive Opfer und homogene Kollektive porträtiert werden. Im Zuge dessen werden sie häufig ohne Berücksichtigung ihrer sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Interessen und Hintergründe dargestellt (Lubkemann 2008: 16; Turton 2003: 7). Dabei ist nicht nur der Flüchtlingsstatus ein durch politische Autoritäten vergebenes Konstrukt, sondern auch die Identitätszuschreibung (das Labelling) von Flüchtlingen durch externe Akteure des globalen und lokalen Flüchtlingschutzregimes oktroyiert. Diese Akteure übernehmen zudem den Schutz dieser Personengruppe, sodass sie hierarchisch über den scheinbar bedürftigen Flüchtlingen stehen. Während Agamben von der Reduzierung des Einzelnen auf die bloße Existenz spricht, das „nackte Leben“ sei alles, was den Flüchtlingen bleibt (Agamben 1998), vergleicht Malkki (1995: 11) das Verständnis von Flüchtlingen im humanitären Diskurs mit dem unmündiger Kleinkinder:

*„The image of the infant as tabula rasa is only one in an extensive repertory of references to a basic humanity in the contemporary policy-oriented and humanitarian literature on refugees. An infant – a powerless being with no consciousness of history, traditions, culture, or nationality – embodies this elementary humanity.”*

Turton (2003: 7) kritisiert die Homogenisierung von Flüchtlingen und hebt hervor

*„we risk seeing them as a homogeneous mass of needy and passive victims. The truth is that there is no such thing as the ‘Refugee Experience’ (the title given by Stein to his article), and there is therefore no such thing as ‘the refugee voice’: there are only the experiences, and the voices, of refugees.“*

Die sozialen Ein- und Ausgrenzungsprozesse werden in zweierlei Hinsicht besonders deutlich. Einerseits werden Flüchtlinge mit der rechtlichen Statusdeterminierung in die Flüchtlingsgruppe gedrängt, wodurch sie dieser angehören, sich aber andererseits von anderen sozialen Gruppen und insbesondere den StaatsbürgerInnen des Asyllandes scheinbar unterscheiden. Diese rechtlich argumentierte Unterscheidung von Personen und Personengruppen ist allerdings nicht natürlich gegeben, sondern vielmehr ein Konstrukt, das politische Diskurse und Vorstellungen reflektiert. Da die als Flüchtlinge kategorisierten Personen nicht die gleichen Rechte wie die Personen haben, die StaatsbürgerInnen eines Asyllandes sind, ergibt sich eine strukturelle und hierarchische Klassifizierung von Personen (Bakewell 2008; Scalettaris 2007). Diese politikbezogenen Prozesse finden in einer verrechtlichten und daher scheinbar neutralen Bürokratie statt, wobei die Ausgrenzung durch humanitäre Gründe gerechtfertigt wird und ein nationalstaatliches „Wir“ gegenüber den nicht dazugehörigen „Anderen“ schürt (Scherr 2015; Zetter 2007).

#### **4.4. FRIEDENS- ODER SICHERHEITSLOGISCHE GRUNDLAGE IM FLÜCHTLINGSSCHUTZ?**

Auf der Grundlage der Diskussion des Ist-Zustandes des Flüchtlingsschutzes erweist sich das Flüchtlingsschutzregime als ein exilorientiertes, flüchtlingszentriertes, reaktives und durch politische Eliten geleitetes System. Basierend auf dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 mit der Erweiterung von 1967 existieren sechs Grundprinzipien im Flüchtlingsschutz, die tatsächlich den Schutz der als Flüchtlinge definierten Personen in den Mittelpunkt setzen und Flüchtlingssituationen als Übergangssituationen darlegen, bis eine der drei dauerhaften Lösungen etabliert werden kann. Die formale Systematik der Konvention und somit des Flüchtlingsschutzregimes zeigt zwar, dass Staaten Pflichtenträger gegenüber Flüchtlingen als RechtsinhaberInnen sind, allerdings offenbart sich die Konvention vielmehr als ein Übereinkommen zwischen Staaten über die Behandlung von Flüchtlingen, was nicht nur ein Machtgefälle von politischen nationalstaatlichen Autoritäten zu Flüchtlingen widerspiegelt. Darüber hinaus können Staaten bei der Unterzeichnung der Konvention Vorbehalte einbringen, was die Möglichkeiten von Flüchtlingen zunehmend limitiert und die staatlichen Interessen präsentiert.

Die Art und Weise der Umsetzung des Flüchtlingsschutzes basiert auf dem Ansatz der humanitären Not- und Soforthilfe, die zwar einerseits die Notlagen von Geflohenen vermeintlich berücksichtigt, allerdings ist dieser Hilfsansatz insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Langzeitsituationen nicht hinreichend. Denn der Ansatz bezieht sich vornehmlich auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen, wohingegen nicht nur Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten limitiert sind, sondern Flüchtlinge auch unter rechtlich strukturellen Restriktionen leiden sowie häufig in abgelegenen Lagern mit schlechten Lebensbedingungen und Sicherheitsgefahren leben müssen.

Im Flüchtlingsschutz lassen sich folglich Sicherheitsbezüge auf globaler und nationaler Ebene feststellen. Durch die Umsetzung des Flüchtlingsschutzes bezieht sich die Sicherheit zwar einerseits auf Flüchtlinge, sodass Maßnahmen im Flüchtlingsschutz umgesetzt werden, um Dienstleistungen bereitzustellen und Flüchtlinge zu schützen. Im Kontrast dazu zeigen sich indes deutliche Tendenzen im Rahmen globaler Normen durch die 1951 Konvention sowie der nationalen Realisierung des Flüchtlingsschutzes, die die nationale Sicherheit vor die der Flüchtlinge setzen. Da in der Konvention Flüchtlingsaufkommen als Probleme dargestellt werden, die nicht zu zwischenstaatlichen Konflikten führen sollen, wird das zentrale Gebot für Non-Refoulement durch nationalstaatliche Sicherheitsparadigmen beschwichtigt.

## 5. FRIEDEN ALS LEITBILD IM FLÜCHTLINGSSCHUTZ

Auf der Grundlage der vorherigen Analysen lässt sich ein Sicherheitsbezug anstelle eines Friedensbezugs im Flüchtlingschutz herausstellen. Doch was würde eine Friedenslogik im Flüchtlingschutz bewirken? Welche zentralen Aspekte müssten berücksichtigt werden?

Im Rahmen der Begriffsklärung wurde Frieden generell als ein sozialer Prozess gerahmt, der aktiv durch verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen aufrechterhalten werden muss, was den konstruktiven und gewaltfreien Umgang mit Konflikten berücksichtigt. Eine Friedenslogik integriert zudem Sicherheitsfragen als solche, die auf Lebensbedürfnisse abzielen und mit menschenrechtlichen Grundüberlegungen im Einklang stehen. Was bedeutet das in Bezug auf Flüchtlinge und den Flüchtlingschutz?

Mit Blick auf den Ist-Zustand werden fünf Aspekte als Kernpunkte für einen friedenslogischen Flüchtlingschutz angesehen: die Sicherheit der Flüchtlinge, die Menschenrechte der Flüchtlinge, der Abbau von hierarchisierten Ausgrenzungsprozessen, die Weite des Flüchtlingschutzes und die Anerkennung der (Zwangs)migration als Chance. Nachstehend werden diese fünf Kernpunkte näher beleuchtet.

### **5.1. SICHERHEIT DER FLÜCHTLINGE**

Das aktuelle Flüchtlingschutzregime basiert maßgeblich auf nationalstaatlichen Entscheidungen. Sofern Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, dienen die Inhalte der Konvention als Grundlage; die Entscheidung darüber, wie der Flüchtlingschutz auf rechtlicher, materieller und immaterieller Ebene umgesetzt wird, bleibt allerdings den Staaten überlassen. Dieser Fokus auf Staaten und politische Eliten basiert auf den Grundsätzen der

Charta der Vereinten Nationen von 1945 hinsichtlich der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit sowie Nichteinmischung in innerstaatliche Einflussbereiche. Nichtsdestotrotz entsteht ein Spannungsfeld zwischen globalen Normen der Genfer Flüchtlingskonvention und ihrer Umsetzung auf nationaler Ebene, weil die Konventionsinhalte zwar global richtungs- und normweisend sind, deren Einhaltung durch Staaten allerdings weder geprüft noch Nichteinhaltung sanktioniert werden kann.<sup>5</sup> Aufgrund der Entscheidungsmacht der Staaten ergibt sich das Ungleichgewicht zwischen staatlicher Sicherheit und der Sicherheit der Flüchtlinge.

Friedenslogisch stünde hingegen die Sicherheit der Flüchtlinge im Mittelpunkt. Dies basiert nicht nur auf der Grundlage, dass sie vor Verfolgung und anderen Fluchtgründen fliehen, und dementsprechend eine gewisse Schutzbedürftigkeit erweisen. Da ihre Herkunftsstaaten nicht für ihren Schutz eintreten können oder wollen, wären die Asylländer dafür zuständig. Allerdings bezöge sich die Sicherheit einer Person - in diesem Fall der Schutz der Flüchtlinge - nicht nur auf physische Aspekte sowie Grundbedürfnisse. Es ginge nicht nur um Decken, Nahrung, sanitäre Anlagen, medizinische Versorgung und Grundschulbildung. Vielmehr ginge es darum, einen Dialog auf Augenhöhe mit den Flüchtlingen darüber zu führen, was sie für ihr Wohlergehen benötigen und was Staaten sowie sie selbst dafür brauchen und tun können.

Grundlegend hieße die Sicherheit der Flüchtlinge als zentral anzusehen, dass Staaten proaktiv für den Schutz der Personen eintreten würden. Daraus ergäbe sich allerdings auch, dass Staaten Flüchtlinge nicht als innerstaatliche Gefahren oder Bedrohungen ansähen, sondern dass die flüchtlingsbezogene Sicherheit im gegenseitig beeinflussenden Einklang mit der innerstaatlichen Sicherheit stünde. Die menschl-

che Sicherheit der Flüchtlinge als zentral für den Flüchtlingsschutz zu verstehen, würde zwar die Flüchtlingssituation weiterhin als Übergangssituation darlegen und an einer Lösungsorientierung festhalten. Allerdings wäre eine Lösungsorientierung geprägt von einem System, in dem Staaten tatsächlich kooperieren, geopolitische sowie wirtschaftliche Interesse den Bedarfen der Flüchtlinge nachgeordnet betrachten und zur Lösungsfindung beitragen. Die bestmögliche Lösung für die Flüchtlinge stünde im Mittelpunkt. Flüchtlinge würden demnach nicht als Problem betrachtet werden, sondern Staaten würden die völkerrechtlich übertragene Aufgabe an- und übernehmen, Flüchtlinge zu schützen und Lösungen zu finden.

### **5.2. MENSCHENRECHTE DER FLÜCHTLINGE**

Menschenrechten werden grundsätzlich zehn Merkmale zugeschrieben: sie sind angeboren und unveräußerlich, vorstaatlich, individuell, egalitär, moralisch, rechtlich, universell, fundamental, interdependent und kritisch (Fritzsche 2004: 16-19). Die Merkmale heben nicht nur hervor, dass alle Menschen diese Menschenrechte aufgrund ihres Menschseins besitzen sollen. Darüber hinaus wird durch die Merkmale betont, dass Menschenrechte zu haben heißt, die gleichen Menschenrechte anderen zu gewähren. In anderen Worten gehen die Menschenrechte mit vielfältigen Freiheiten, gleichzeitig aber auch mit der Pflicht einher, die selben Menschenrechte der anderen nicht zu verletzen. So bedingen Menschenrechte idealtypisch Freiheit und Begrenztheit zugleich.

Die Flüchtlingsrechte der Genfer Flüchtlingskonvention legen spezifische Rechte für Flüchtlinge dar, was in der Annahme fußt, dass sie aufgrund der Verfolgung und ihrer fremden Umgebung einen besonderen Schutz benötigen. Somit stellen die Flüchtlingsrechte explizite Schutzrechte auf Zeit dar. Dies begründet, warum nicht alle Merkmale der Menschenrechte auf die Flüchtlingsrechte passen. So sind Flüchtlingsrechte weder angeboren noch unver-

lierbar, vielmehr werden sie zeitlich begrenzt verliehen, bis die Personen wieder alle ihre (Menschen-)Rechte leben dürfen. Die Flüchtlingsrechte stellen also Menschenrechte dar, die einen besonderen Schutz gewähren. Dabei hebt Nora Markard (2015) hervor, dass Menschenrechte die Grundlage der Flüchtlingsrechte darstellen, dass Menschenrechte mit ihrer Auslegung und Umsetzung dynamisch sind, und dass eine menschenrechtliche Auslegung der Flüchtlingsrechte eine weite Interpretation dieser Rechte zum Schutz der Personen ermöglicht. Daher können Menschen mit vielfältigen Fluchtgründen berücksichtigt werden.

Friedenslogisch hilft der Blick auf Flüchtlingsrechte als Menschenrechte aber, um die Bedingung von RechtsinhaberInnen und Pflichtenträgern kritisch zu reflektieren. Denn friedenslogisch würden die Staaten alle Flüchtlingsrechte für die Flüchtlinge bereitstellen, da sie als fundamental, universell, egalitär und vor allem interdependent angesehen würden. Wie bereits im Rahmen der flüchtlingsbezogenen Sicherheitsdiskussion dargelegt, geht es nicht nur um physische Sicherheitsaspekte, sondern vielmehr um ein menschenwürdiges Leben. Dies hieße für den Flüchtlingsschutz, dass eben nicht nur Grundbedürfnisse befriedigt, sondern dass politische und bürgerliche sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle (Menschen-)Rechte gewährt würden. Denn mit Hilfe dieser Rechte ist es den Personen möglich, sich zu entfalten und zu entwickeln. Somit wären mindestens alle Rechte der Genfer Flüchtlingskonvention national umzusetzen und den Flüchtlingen entsprechend Zugang zu Dienstleistungen sowie Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu gewähren.

### **5.3. ABBAU VON HIERARCHISIERTEN AUSGRENZUNGSPROZESSEN**

Die Genfer Flüchtlingskonvention und die globalen sowie nationalen Flüchtlingschutzregime sind zwar geprägt von einer formalen Systematik, die Flüchtlinge als RechtsinhaberInnen und Staaten als Pflicht-

tenträger rahmt, allerdings haben Staaten die Macht, über Prozesse und Dienstleistungen sowie die Statusdeterminierung zu entscheiden. Mit Blick auf den Globalen Süden zeigt sich, dass Flüchtlinge mehrheitlich in Lagern untergebracht sind, wo sie nicht nur restriktive Lebensbedingungen vorfinden, sondern auch vielfältigen Gefahren ausgesetzt sind. Dabei schreiben einige Staaten rechtlich tatsächlich vor, dass Flüchtlinge in solchen Lagern leben sollen, obwohl die Bedingungen bekannt sind.

Unabhängig von den Lebenskontexten der Flüchtlinge finden gewisse Identitätszuschreibungen sowie soziale Ausgrenzungsprozesse der Flüchtlinge statt, die mit dem Erhalt des Flüchtlingsstatus beginnen. So werden Flüchtlinge einerseits vornehmlich als passive Opfer und homogene Kollektive betrachtet, weswegen Staaten alle Entscheidungen für sie übernehmen sowie sie schützen müssen. Andererseits werden sie rechtlich in Abgrenzung zu StaatsbürgerInnen betrachtet, was gleichwohl politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Auswirkungen hat. Dabei reflektieren nicht nur das Labelling, sondern auch die Ausgrenzungsprozesse Hierarchien von Staaten über Flüchtlinge.

Friedenslogisch würden Flüchtlinge nicht als Menschen zweiter Klasse angesehen, sozial ausgegrenzt oder abwertend gelabelt werden. Ein friedenslogischer Ansatz würde vielmehr dabei helfen, Flüchtlinge als ebenbürtige Rechtssubjekte in Notlagen zu betrachten, für die und mit denen Lösungen für sie zu etablieren sind. Während auch mit einer friedenslogischen Sicht nicht alle Staaten die Kapazitäten hätten, Flüchtlingen dauerhaftes Bleiberecht und somit die Staatsbürgerschaft anzubieten,<sup>6</sup> so würden Staaten sich proaktiv im Flüchtlingschutz engagieren, und die Staatengemeinschaft in Kooperation nach Lösungen suchen.

#### **5.4. REICHWEITE DES FLÜCHTLINGSSCHUTZES**

Auf globaler wie auch nationaler Ebene ist das aktuelle Flüchtlingschutzregime – wie

zuvor dargelegt – als ein exilorientiertes, flüchtlingszentriertes, reaktives und durch politische Eliten geleitetes System zu beschreiben. Das bedeutet, dass der Schutz der als Flüchtlinge definierten Personen erst dann einsetzt, wenn sich die Personen im Exil ohne Lebensgrundlagen und häufig losgelöst von ihren sozialen Strukturen befinden. Das bedeutet aber auch, dass die Fluchtursachen unabhängig vom Flüchtlingschutz sind und - wenn überhaupt - durch andere Hilfsorganisationen angegangen werden.

Laut UNHCR fliehen die meisten Menschen weltweit vor gewaltsamen Konflikten (UNHCR 2015), sodass sich die Flüchtlinge und Lager zeitlich und/oder geographisch außerhalb der Konfliktregionen befinden, was explizite Postkonfliktsituationen konstituiert. Dabei stellen die Konflikte nicht nur die strukturellen Fluchtmotive für die Flüchtlinge dar. Darüber hinaus bedingen anhaltende Konflikte auch die Exildauer, denn die politisch präferierte Lösung im Flüchtlingschutz ist die freiwillige Repatriierung in das Herkunftsland, was allerdings erst möglich ist, wenn Sicherheit vorherrscht.

Friedenslogisch wäre der Flüchtlingschutz nicht ausschließlich reaktiv, exilorientiert und flüchtlingszentriert. Vielmehr hieße ein friedenslogischer Schutz von Flüchtlingen auch, dass sich Staaten und die Staatengemeinschaft im Rahmen diplomatischer Beziehungen frühzeitig bei aufkommenden Spannungen in anderen Ländern dafür einsetzen, dass eben diese Spannungen nicht zu gewaltsamen Auseinandersetzungen und Konflikten führen. Staaten würden sich ebenfalls bei bestehenden gewaltsamen Konflikten dafür einsetzen, dass die Konfliktparteien in einen Dialog treten und die Gewalt so schnell wie möglich beendet würden. Staaten und die Staatengemeinschaft würden sich konstant und kontinuierlich für konstruktive und gewaltfreie Wege der Konfliktaustragung einsetzen, wodurch Flüchtlingsaufkommen von Grund auf minimiert würden. Das hieße, dass der Frieden nicht nur als regional begrenzter Prozess und innerstaatliches Anliegen wahrgenommen würde, sondern dass Frieden als

Leitbild auch in zwischenstaatlichen und internationalen Beziehungen die Grundlage für Handeln bietet.

Darüber hinaus würde der friedenslogische Blick auf die Flüchtlingshilfe hervorheben, dass adäquate und somit menschenrechtlich basierte Maßnahmen für die Personen umgesetzt würden. Das ginge strukturell über den Ansatz der kurzfristigen humanitären Hilfe hinaus. Ein solcher Ansatz würde stets den bestmöglichen Schutz – ob in Kurz- oder Langzeitsituationen fördern und umsetzen, sodass ein Übergang in die Entwicklungszusammenarbeit systematisch genutzt werden würde.

### **5.5. (ZWANGS)MIGRATION ALS CHANCE**

Zwangsmigration und der Flüchtlingsschutz werden auf politischer Ebene vornehmlich im Rahmen der Verantwortungs- und Lastenteilung diskutiert. Bereits in der Präambel der Genfer Flüchtlingskonvention wird betont, dass sich „aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können“, womit die Forderung der internationalen Kooperation unterstrichen wird. Letztlich kreiert Sprache indes Realität und die Sicht auf Flüchtlinge als Probleme und Lasten stellt sich als Herausforderung und für das Schutzregime prägend dar.

Hathaway hebt hervor, dass das moderne System des Flüchtlingsrechts aus aufgeklärtem Eigeninteresse konzipiert wurde. Während das Assimilationsverständnis der Vorkriegsjahre mit innerstaatlicher Stabilität im Zusammenhang stand, wurden bei der Erstellung der Genfer Flüchtlingskonvention Bedenken über die Lastenteilung hervorgebracht (Hathaway 2005: 93). In den vergangenen Jahrzehnten zeigte sich aber, dass Flüchtlinge vornehmlich aus Entwicklungsländern in andere Entwicklungsländer im Globalen Süden fliehen, während industrialisierte nördliche Länder den Flüchtlingsschutz im Süden fördern. Damit unterstützen sie einen von finanziellen und geopolitischen Interessen geprägten regionali-

sierten Ansatz des Flüchtlingsschutzes. Dieser Ansatz ähnelt allerdings eher zwischenstaatlichen Kooperationen als einem tatsächlichen Ausgleich von Lasten und Verantwortungen, denn Staaten unterstützen die Lösungsfindung deutlich weniger als den Flüchtlingsschutz im Asylland.

Friedenslogisch würde die Migration im Allgemeinen und die Zwangsmigration der Flüchtlinge im Spezifischen nicht notwendigerweise als Lasten, Belastungen oder Probleme angesehen werden. Vielmehr würde das weite Feld der Migration als konstanter Teil der weltweiten menschlichen Geschichte angesehen werden, das durchaus auch mit vielfältigen Chancen verbunden ist.

So könnten Flüchtlinge einerseits als „Agenten für Entwicklung“ wahrgenommen und somit ihre Potentiale ernstgenommen werden (Krause 2015c; Betts 2009). Andererseits würden Flüchtlinge und andere ZwangsmigrantInnen für die Asylländer und für die Heimatländer nach ihrer Rückkehr verbunden mit Chancen angesehen werden. Dafür müssten systematisch Räume zur Entwicklung und Entfaltung für die Personen geschaffen werden. Allerdings hebt Jochen Oltmer (2015: 17) kritisch hervor, „dass bislang nur wenige Staaten das Potential von Migrantinnen und Migranten sowie Rücküberweisungen nutzen und Investitionsbemühungen im Land stützen.“

Friedenslogisch würde demnach ein Fokus auf die Chancen und Möglichkeiten anstelle der Lasten und Probleme gesetzt werden, was Flüchtlinge nicht in kostenintensiver Abhängigkeit von Hilfsstrukturen und -organisationen darstellt, sondern was das wirtschaftliche Engagement von Flüchtlingen in Asylländern darlegt, woraus Asylländer durchaus bereits jetzt schon Nutzen ziehen (Betts et al. 2014). Ein systematisch friedenslogischer Flüchtlingsschutz würde nicht restriktive Rechtsprechungen darlegen, sondern Flüchtlinge involvieren, und ihnen Möglichkeiten offerieren.

## 6. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die internationalen Flüchtlingsbewegungen sowie die Frage, wie die Personen zu schützen sind bzw. geschützt werden können, erhält derzeit viel mediale und politische Aufmerksamkeit. Insbesondere in Europa zeigen sich aber eher Abschottungstendenzen als eine menschenrechtliche Schutzperspektive auf jene Personen, die nach Asyl suchen. Obwohl diese Entwicklungen sich regional auf Europa beziehen, zeigen sich ähnliche Trends in Südostasien. Die Entwicklungen halten dem globalen Flüchtlingschutzsystem einen Spiegel vor, durch den der nationale Sicherheitsfokus sowie das Bedrohungsverständnis von Flüchtlingen gezeigt werden.

Mit Hilfe der Analyse des Flüchtlingschutzregimes konnten neben den globalen Normsetzungen durch die Genfer Flüchtlingskonvention auch die Art und Weise, wie Flüchtlingschutz national umgesetzt wird, reflektiert werden. Auf dieser Grundlage zeigt sich der Flüchtlingschutz als ein auf humanitäre Hilfe gestütztes System, das zwar Maßnahmen für den Schutz der als Flüchtlinge definierten Personen rahmt, allerdings eher nationalstaatliche Sicherheitsaspekte als die der Flüchtlinge zentral sieht. Kernpunkte aus dieser Analyse halfen, um zu hinterfragen, wie ein friedenslogischer Flüchtlingschutz gestaltet sein könnte.

Fünf Kernpunkte wurden dafür herausgestellt:

- *Drittens*, der Abbau von hierarchisierten Ausgrenzungsprozessen könnte dazu beitragen, dass Flüchtlinge als ebenbürtige Rechtssubjekte in Notlagen betrachtet werden, für die und mit denen Lösungen für sie zu etablieren sind.
  - *Viertens*, die Reichweite des Flüchtlingschutzes über die reaktiven, exilorientierten und flüchtlingszentrierten Grenzen hinweg hebt die Möglichkeit von Staaten und Staatengemeinschaft hervor, dazu beizutragen, Spannungen schnell mit gewaltfreien und konstruktiven Mitteln zu beheben.
  - *Fünftens*, die Anerkennung der (Zwangs)migration als Chance zeigt, dass Migration nicht nur Teil der Menschheitsgeschichte ist, sondern auch Möglichkeiten für die fliehenden und geflohenen Personen sowie die Asylländer bieten kann.
- Doch ist ein friedenslogischer Flüchtlingschutz realistisch und realisierbar? Im Rahmen des momentan bestehenden modernen Staatensystems existieren zwar internationale Abkommen und Völkerrechtsverträge, doch haben die souveränen Staaten Entscheidungsmacht in ihren Hoheitsgebieten. Flüchtlinge nicht mehr als „Problem“, sondern als Möglichkeit, nicht mehr als Sicherheitsgefahr, sondern als Personen in bedrohenden Situationen, und nicht mehr als hilfsbedürftige und passive Opfer, sondern als RechtsinhaberInnen und eigenständige AkteurInnen zu betrachten, zeichnet einen Paradigmenwechsel von der Sicherheitslogik hin zur Friedenslogik nach. Aufgrund der dominierenden Stellungen der Staaten liegt es in deren Entscheidungsmacht, einen Wechsel zu fördern und vorzunehmen. Realisierbar ist ein solcher Wechsel wie auch Ansatz, wobei er politischen Willen bedarf.
- *Erstens*, die Sicherheit der Flüchtlinge sollte friedenslogisch im Mittelpunkt des Flüchtlingschutzes stehen.
  - *Zweitens* würden die Menschenrechte der Flüchtlinge durch staatliche Institutionen anerkannt werden, was wiederum dazu führen würde, dass Flüchtlinge tatsächlich als RechtsinhaberInnen und Staaten als Pflichtenträger anerkannt würden.

Obwohl im Sinne der Friedenslogik die Sicherheit und das Wohlergehen aller im Mittelpunkt steht, sodass die Flucht von Menschen von vornherein zu vermeiden sein würden, geht es insbesondere hinsichtlich der momentanen Situation der weltweiten Flüchtlingskrisen nicht darum, weniger Flüchtlinge zu haben. Es geht im Spezifischen darum, Schutz auf Augenhöhe für eben diese schutzbedürftigen Personen zu leisten – und das ohne geopolitisch gefärbte Interessen.

Mit der 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte setzten die Staaten bereits in der Präambel fest, dass die Erklärung

*„in Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“.*

Während die Frage der Umsetzbarkeit politisch sicherlich nachvollziehbar ist, würde sie aus menschenrechtlicher Perspektive wohl nicht gestellt werden. Vielmehr würde die Universalität, Egalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte hervorgehoben werden, die letztlich dafür stehen, dass alle Menschen ein Anrecht auf diese Rechte haben, auch Flüchtlinge. Und dieser Gesichtspunkt geht mit der Friedenslogik, nicht aber einer Sicherheitslogik einher.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Agamben, Giorgio 1998: *Homo Sacer: Sovereign Power and Bare Life*, übersetzt von Daniel Heller-Roazen, Stanford: Stanford University Press.
- Allen, Stephen 2010: „Harboring or Protecting? Militarized Refugees, State Responsibility, and the Evolution of Self-Defense“, *Praxis: The Fletcher Journal of Human Security*, 15: 5-22.
- Bakewell, Oliver 2008: „Research Beyond the Categories: The Importance of Policy Irrelevant Research into Forced Migration“, *Journal of Refugee Studies*, 21, 4: 432-453.
- Balcik, Burcu and Beamon, Benita M. 2008: „Facility location in humanitarian relief“, *International Journal of Logistics: Research and Applications*, 11, 2: 101–121.
- Betts, Alexander 2009: „Development assistance and refugees. Towards a North- South grand bargain?“, *Forced Migration Policy Briefing*, Nr. 2, Oxford: University of Oxford.
- Betts, Alexander, Bloom, Louise Kaplan, Josiah und Omata, Naohiko 2014: *Refugee Economies: Rethinking Popular Assumptions*, Oxford: University of Oxford, Refugee Studies Centre.
- Birckenbach, Hanne-Margret 2014: „Friedenslogik und friedenslogische Politik“, *Wissenschaft und Frieden, Dossier "Friedenslogik statt Sicherheitslogik. Theoretische Grundlagen und friedenspolitische Realisierung"*, 75: 3-7.
- Birckenbach, Hanne-Margret 2015: „Was heißt friedenslogische Flüchtlingspolitik?“, *Leitbild Frieden: Wege zu einer friedenslogischen Flüchtlingspolitik*, unveröffentlichtes Diskussionspapier der Jahrestagung Zivil Konfliktbearbeitung ‚Leitbild Frieden: Wege zu einer friedenslogischen Flüchtlingspolitik‘, 16. April - 18. April 2015, Bad Boll.
- Blecken, Alexander 2009: „A reference task model for supply chain processes of humanitarian organisations“, Dissertation, Universität Paderborn.
- Bonacker, Thorsten und Imbusch, Peter 2010: „Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden“, in: Peter Imbusch und Ralf Zoll (Hg.): *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 67-142.
- Bourbeau, Philippe 2013: *The Securitization of Migration. A study of movement and order*, London: Routledge.
- Buckley-Zistel, Susanne, Krause, Ulrike, and Loeper, Lisa 2014: „Sexuelle und geschlechterbasierte Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern. Ein Literaturüberblick“, *Peripherie: Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt*, 34, 133: 45-63.
- Cluster Working Group Early Recovery 2008: *Guidance note on Early Recovery*, New York: UNDP, <http://www.undp.org/content/dam/undp/library/crisis%20prevention/CWGER%20Guidance%20Note.pdf>, letzter Zugriff: 23. Juni 2015.
- Cozzolino, Alessandra 2012: *Humanitarian Logistics. Cross-Sector Cooperation in Disaster Relief Management*, Berlin, Heidelberg: Springer.
- Crisp, Jeff 1999: „A state of insecurity: the political economy of violence in refugee-populated areas of Kenya“, *New Issues in Refugee Research*, Nr. 16, Genf: UNHCR.
- Crisp, Jeff 2001: „Mind the gap! UNHCR, humanitarian assistance and the development process“, *New Issues in Refugee Research*, Nr. 43, Genf: UNHCR.
- Crisp, Jeff 2015: „Australia and Europe: Failing the World's Refugees“, *Asylum Insights*, <http://www.asyluminsight.com/jeff-crisp/#.VXmEcPntmko>, letzter Zugriff: 23. Juni 2015.

- Fritzsche, Karl-Peter 2004: *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*, 2. Auflage, Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.
- Goodwin-Gill, Guy S. 2008: „Convention relating to the Status Of Refugees, Protocol relating to the Status of Refugee“, *UN Audiovisual Library of International Law*.
- Hammerstadt, Anne 2014: „The Securitization of Forced Migration“, in: Elena Fiddian-Qasmiyeh, Gil Loescher, Katy Long und Nando Sigona (Hg.): *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*, Oxford: Oxford University Press, 265-278.
- Hathaway, James C. 2005: *The Rights of Refugees under international Law*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Inhetveen, Katharina 2010: *Die Politische Ordnung des Flüchtlingslagers. Akteure - Macht - Organisation. Eine Ethnographie im Südlichen Afrika*, Bielefeld: transcript Verlag.
- Jahn, Egbert 2002: „Ein bisschen Frieden im ewigen Krieg? Zu den Aussichten auf einen dauerhaften Weltfrieden am Beginn des 21. Jahrhunderts“, in: Astrod Sahn, Manfred Sapper und Volker Weichsel (Hg.): *Die Zukunft des Friedens. Eine Bilanz der Friedens- und Konfliktforschung*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 51-82.
- Kaiser, Tania 2006: „Between a camp and a hard place: rights, livelihood and experiences of the local settlement system for long-term refugees in Uganda“, *The Journal of Modern African Studies*, 44, 4: 597–621.
- Krause, Ulrike 2014: „Zwischen Historie und Aktualität: Kritische Betrachtung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) mit Beachtung des Protokolls (1967)“, *Zeitschrift für Menschenrechte*, 8, 2: 102-124.
- Krause, Ulrike 2015a: „Das System: Woran scheitert Flüchtlingsschutz eigentlich?“, *Flüchtlingsforschungsblog* <http://fluechtlingsforschung.net/das-system-woran-scheitert-fluechtlingschutz-eigentlich/>, letzter Zugriff: 23. Juni 2015.
- Krause, Ulrike 2015b: „Zwischen Schutz und Scham? Flüchtlingslager, Gewalt und Geschlechterverhältnisse“, *Peripherie: Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt*, 35, 138/139: 235-59.
- Krause, Ulrike 2015c: „Nachhaltige Entwicklung und Menschenrechtsschutz für Flüchtlinge? Eine Diskussion am Beispiel Ugandas“, in: Malte Brosig und Miaoling Lin Hasenkamp (Hg.): *Menschenrechte, Bildung und Entwicklung – Bestandsaufnahme ihrer Zusammenhänge*, Opladen: Barbara Budrich-Verlag, im Erscheinen.
- Loescher, Gil, Betts, Alexander und Milner, James H.S. 2008: *The United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR): The Politics and Practice of Refugee Protection into the 21st Century*, London; New York: Routledge Global Institutions.
- Lubkemann, Stephen C. 2008: *Culture in Chaos. An Anthropology of the Social Condition in War*, Chicago: University of Chicago Press.
- Malkki, Liisa H. 1995: *Purity and Exile: Violence, Memory, and National Cosmology among Hutu Refugees in Tanzania*, Chicago, London: The University of Chicago Press.
- Markard, Nora 2015: „Ein neues Schutzkonzept? Der Einfluss der Menschenrechte auf den internationalen Schutz“, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 2015, 2: 56-61.
- Milner, James und Loescher, Gil 2011: „Responding to protracted refugee situations. Lessons from a decade of Discussion“, *Forced Migration Policy Briefing Series*, Nr. 6, Oxford: University of Oxford, Refugee Studies Centre.
- Oltmer, Jochen 2015: „Zusammenhänge zwischen Migration und Entwicklung“, *Zur Zukunft der globalen Beziehungen*, Bonn: Deutsche Welthungerhilfe e.V., terre des hommes Deutschland e.V.
- Scalettaris, Giulia 2007: „Refugee Studies and the international refugee regime: a reflection on a desirable separation“, *Refugee Survey Quarterly*, 26, 3: 36-50.



**KONTAKT:**

Zentrum für Konfliktforschung  
Philipps-Universität Marburg  
Ketzerbach 11  
35032 Marburg  
Telefon: 0 64 21 / 28 24 444  
[konflikt@staff.uni-marburg.de](mailto:konflikt@staff.uni-marburg.de)  
[www.uni-marburg.de/konfliktforschung](http://www.uni-marburg.de/konfliktforschung)



Philipps



Universität  
Marburg